

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse

Herausgeber: Schweizerischer Forstverein

Band: 17 (1866)

Heft: 6

Artikel: Die Nothwendigkeit, der Nutzen und das Wesen von Wirthschaftseinrichtungen in Gemeindswaldungen

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-763468>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

müssen, die Andern, um für verkaufte Holz möglichst viel Geld einzunehmen.

Aus dem Gesagten folgt, daß die Erhaltung der Gemeindswaldungen als solche entschieden einen günstigen Erfolg hatte und daß das Aufgeben der frühern Nutzung nach dem Bedürfniß und die Einführung der Nutzung im Sinne der Gleichberechtigung aller Bürgerfamilien in keiner Richtung einen nachtheiligen Einfluß übte. Letzteres um so weniger, als die Nutzungen nirgends so groß sind, daß sie den mittlern Bedarf der Familie übersteigen. Landolt.

Die Nothwendigkeit, der Nutzen und das Wesen von Wirthschaftseinrichtungen in Gemeindswaldungen.

Motto: Verständniß und Fortschritt müssen im Volke wurzeln.

(Aus den Bernischen Blättern für Landwirthschaft.)

Daß die Waldungen nicht bloß dann nützen, wenn ihre Erträge der Art des Holzhauers verfallen, sondern schon lange vorher in ihrer Gesamtheit den größten Einfluß auf die volkswirthschaftlichen Zustände eines Landes ausüben, daß sie die klimatischen Extreme mildern, den Feldern die befruchtende Feuchtigkeit vermitteln, Bäche und Flüsse auf ihrem Niveau erhalten, daran denken die Wenigsten; denn die Meisten sind gewohnt, den Nutzen des Waldes nur nach dem direkten Ertrag zu berechnen, die er von einem Jahr zum andern in klingendem Gelde abzuwerfen vermag.

Es liegt nicht in unserer Absicht, den mittelbaren Nutzen des Waldes in der angegebenen Richtung aus einander zu setzen, sondern wir beschränken uns heute darauf, in gedrängter Weise und möglichst verständlich nachzuweisen:

- 1) wie wichtig der Besitz von Waldungen besonders für Gemeinden, und
- 2) wie nothwendig zur Erhaltung und Aneufnung dieses Besitzes die Anfertigung von Wirthschaftsplänen sei.

Der weitaus größte Theil des Vermögens sämmtlicher Gemeinden des Kantons Bern liegt im Besitze ihrer Waldungen. Aus ihnen bezieht der einzelne Bürger nebst einer Menge von nützlichen Nebenprodukten die Befriedigung eines seiner unentbehrlichsten Bedürfnisse, „das Holz“; aus ihnen werden Kommunalleistungen bestritten und außerordentliche Ausgaben zu gemeinnützigen Zwecken gedeckt, die anders nur durch direkte Abgaben möglich gemacht werden könnten.

Im Walde liegt also ein Kapital, mit welchem Nutzen und Wohlfahrt aller Angehörigen einer Gemeinde eng verbunden sind; es liegt in ihm ein Vermögen, welches allein im Stande ist, Garantien eines dauernden Fortbestehens zu bieten.

Dieses Vermögen ist aber nicht persönliches Eigenthum des einzelnen Bürgers, mit dem er nach Belieben schalten und walten kann, es gehört vielmehr der Gemeinde, in ihrer Eigenschaft als moralische Person und als ewig bleibende Korporation. Es haben deßhalb die Gemeindeglieder nur auf die Zinsen dieses gemeinsamen Kapitals, d. h. nur auf die Nutzungen ein begründetes Recht, durch welche das Grundkapital nicht geschwächt wird; alle weiteren Nutzungen sind Eingriffe in das Recht der kommenden Geschlechter.

Es ist daher Aufgabe jeder Gemeinde, die das wohlverstandene Interesse ihrer eigenen Zukunft in's Auge faßt, in erster Linie die Größe dieser erlaubten und gerechtfertigten Nutzung kennen zu lernen, dann aber alles zu vermeiden, was eine Verminderung derselben zum Nachtheil der Zukunft zur Folge haben würde.

Es richtet sich aber der Ertrag, das ist die Nutzung einer Waldung hauptsächlich nach der Behandlung, die ihr zu Theil wird; denn wie durch eine pflegliche Bewirthschaftung die Erträge eines Gutes nach und nach gesteigert werden können, so kann auch der Wald durch zweckmäßige Bewirthschaftung ertragreicher gemacht werden, und wie eine Raubwirthschaft das Land erschöpft und das Ertragsvermögen reduziert, so wird der Wald durch Uebernutzung und schlechte Wirthschaft unaufhaltsam einem Zustand entgegengesührt, bei welchem eine Nutzung nur dem Namen nach existiren kann. In dieser Beziehung ist zwischen urbarem Land und Wald nur der Unterschied, daß bei Letzterem oft erst nach bedeutendem Kapitalangriff das Uebel erkannt wird, und daß ein langer Zeitraum, große Anstrengungen und Einschränkungen nothwendig werden, um den Normalzustand herzustellen.

Stehen somit Ertrag und Bewirthschaftung in engster Wechselbeziehung zu einander und läßt es sich nachweisen, daß durch sorgfältige Behandlung das Waldkapital vergrößert, die Rente gesteigert werden kann, so werden bei einiger Ueberlegung wohl diejenigen am wenigsten dem Bestreben nach Verbesserung und Regulirung der Waldzustände entgegen sein, die gewöhnt sind, dem ihre Achtung zu schenken, der durch Fleiß und Sorgfalt die Einkünfte seines Besitztums zu verbessern sucht.

Die Ordnung eines Geschäftes, so unbedeutend auch dasselbe sein mag, verlangt stets eine durchaus genaue Kenntniß aller Umstände, die auf sein Bestehen Einfluß haben, wie vielmehr wird dieß daher der Fall sein müssen, wo es sich um Güter handelt, von denen die Wohlfahrt ganzer Gemeinden abhängt.

Nur durch Ertragsberechnung und Aufstellung eines guten Wirtschaftsplanes wird aber die Einführung einer geordneten Wirtschaft in den Gemeindswaldungen möglich gemacht; denn selbst dem fähigsten Förster sind sie bei nur einigermaßen verwickelten Verhältnissen zur richtigen Bewirtschaftung und Benützung unentbehrlich, wenn er in Stand gesetzt sein will, sich selbst und Andern jederzeit Rechenschaft zu geben, ob die Erträge, welche er aus dem Walde bezieht, dem Ertragsvermögen desselben angemessen seien oder nicht, und ob seine in den verschiedenen Waldtheilen angeordneten wirtschaftlichen Operationen in richtigem Zusammenhang unter sich und mit den nebenstehenden Beständen stehen.

Es ist somit durchaus nothwendig, daß jede Forstverwaltung sich auf ein Betriebsoperat oder einen Wirtschaftsplän gründe, und bleibt nur noch auseinander zu setzen, wie derselbe beschaffen sein müsse, um zum Ziele zu gelangen.

Als Inbegriff der für die künftige Bewirtschaftung eines Waldkomplexes zu gebenden Vorschriften, umfaßt der Wirtschaftsplän theils in tabellarischer Form, theils in schriftlichen Erörterungen alle Erhebungen und Anordnungen, welche zum Zwecke der nachhaltigen Ausnützung gegebener Waldflächen durch den gegenwärtigen Waldzustand sowohl, als besonders durch das Bestreben nach Herbeiführung eines normalen Zustandes bedingt werden.

Er hat den Zweck:

- 1) die Fällungen und Kulturen für einen zur Begründung der beabsichtigten Ordnung erforderlichen Zeitraum (Umtriebszeit) dergestalt zu bestimmen, daß sie, so weit es der Zustand des Waldes gestattet, dem jeweiligen Zwecke entsprechen;
- 2) zu zeigen, wie der diesem Zwecke angemessene Zustand des Waldes so viel möglich in der gewünschten Zeit herzustellen sei;
- 3) die Größe der in bestimmten Zeiträumen (Perioden) zu benützendem Holzmenge zu erforschen und die jährlichen Nutzungen (Abgabefaz) zu bestimmen;

- 4) durch Feststellung und Begründung der hauptsächlichsten wirthschaftlichen Operationen (Eitheilung und Schlagordnung) alle Willkürlichkeit in der Bewirthschaftung zu entfernen und
- 5) eine unter regelmäßig wiederkehrenden Zwischenräumen nothwendige Prüfung aller Anordnungen (Revision) anzubahnen.

Er soll erst den gegenwärtigen Zustand des Waldes so wie die Ursachen desselben charakterisiren, sodann mit Berücksichtigung aller influenzirenden Verhältnisse und gestützt auf die im Walde gemachten Erhebungen, als: Flächen, Holzvorräthe, Alter, Zuwachs und Ertragsfaktoren das anzustrebende Ziel verdeutlichen, und ist dieß in geordneter übersichtlicher Darstellung geschehen, so wird er ungeachtet des darin enthaltenen bedeutenden Materials nicht nur technisch richtig, sondern auch für jeden, der sich die Mühe geben will, ihn aufmerksam zu durchgehen, leicht verständlich sein.

Trotz aller dieser Vorzüge, von denen übrigens kaum die Hälfte berührt werden konnte und trotz des redlichen Bestrebens der kantonalen Forstverwaltung, auf diesem einzig zum Ziele führenden Wege nach bestem Wissen und Gewissen im eigensten Interesse der Gemeinden, der planlosen Uebernutzung in den Gemeindewaldungen entgegenzutreten und alle Garantien für die Zukunft bieten zu können, zeigt sich hin und wieder eine gewisse Abneigung gegen die Aufstellung von Wirthschaftsplänen, ein ungerechtes Mißtrauen, als handle es sich nur darum, einer augenblicklichen Laune zu fröhnen. Die Gründe, die zu obiger Abneigung Veranlassung geben, sind aber folgende:

Man fürchtet, es erzeuge sich bei der Aufstellung des Wirthschaftsplanes, daß die bisherige Nutzung zu groß gewesen sei und darum folgerichtig durch diesen selbst bedeutend reduzirt werden müsse; allein die bisher gemachten Erfahrungen weisen nach, daß in den wenigsten Fällen eine bedeutende Reduktion nothwendig wurde, weil gerade durch den Wirthschaftsplan das vorhandene Defizit im Holzvorrath und Ertrag auf einen längern Zeitraum so vertheilt wird, daß eine fühlbare Einbuße selten eintritt. Es wäre in der That auch eine Unbilligkeit von der Gegenwart zu verlangen, daß sie einzig das Defizit, welches größtentheils die Vergangenheit geschaffen hat, sofort zu decken habe; wenn aber der Zustand einer Waldung derart ist, daß eine bedeutende Herabsetzung der bisherigen Nutzung sich von selbst aufdrängt, dann scheint es wahrlich an der Zeit und höchst gerechtfertigt, von der Gemeinde zu verlangen, daß sie aus ihrer

Lethargie sich aufraffe und fürderhin nichts unversucht lasse, dem unaufhaltsam fortschreitenden Uebel energisch und wirksam entgegen zu treten.

Der zweite Hauptgrund sind die Kosten, und wirklich sind dieselben da, wo Vermessungen den taxatorischen Arbeiten vorausgehen müssen, manchmal nicht unbedeutend; allein auch dieser muß verschwinden, sobald die Sache in's gehörige Licht gestellt wird.

Der durchschnittliche Werth der Waldungen variiert je nach der Lage in den verschiedenen Gemeinden zwischen Fr. 200—1000, und es betragen die Kosten der Betriebsregulirung, wenn die Waldungen gut vermessen und in Plan gelegt sind, 60—100 Centimes per Fuchart. In welchem Verhältnisse steht nun dieser Kostenaufwand einerseits zum Gesamtwertth der Waldungen, anderseits zum Zweck des Wirthschaftsplanes, der ja nicht nur den Nutzen dem Ertrag des Waldes anzupassen, sondern letztern selbst zu erhöhen bestimmt ist, und können und dürfen Ausgaben von Fr. 1 per Fuchart Bedenken erregen, wenn es sich darum handelt, die Nutzung vielleicht auf's Doppelte zu erhöhen, wenn solche mit Zinseszinsen im Ertrag zurückerhalten werden können?

Endlich besorgt man, daß vom Nichttechniker der Wirthschaftsplan meist nicht verstanden und deßhalb der Gemeinde keinen großen Nutzen zu bringen im Stande sein werde. Wir haben aber oben schon nachgewiesen, daß ein gut angefertigter Wirthschaftsplan selbst für den Laien leicht verständlich ist und können versichern, daß er wenigstens bei nur einigermaßen aufmerksamem Durchlesen das Wissenswertheste „wie nämlich der Wald in der Zukunft rationell zu behandeln sei“, jederzeit klar und deutlich nachweisen wird, wenn schon das „Warum“ noch lange Zeit mehr Eigenthum des gebildeten Forstmannes bleiben wird.

Allerdings macht sich das Verständniß eines Wirthschaftsplanes nicht mit dem bloßen Durchblättern desselben, noch weniger aber dadurch, daß derselbe unter Schloß und Riegel gethan und nur hin und wieder besonders Eingeweihten eingehändigt wird. Es ist vielmehr von höchster Wichtigkeit, daß der darin geschilderte Zustand des Waldes und die Andeutungen über richtige Bewirthschaftung zum Bewußtsein der Mehrheit der Gemeindeglieder kommen, und darf darum das Verfahren der wackern Gemeinde Winterthur, die ihren Wirthschaftsplan durch Druck vervielfältigen und jedem Gemeindeglieder zur Kenntnißnahme zustellen ließ, als ein sehr nachahmungswürdiges bezeichnet werden; denn nur Aufklärung und ein wirkliches vorurtheilfreies Erfassen sichern eine konsequente Durchführung des Wirthschaftsplanes und die Erreichung seines angestrebten Nutzens.

Im Kanton Bern sind gegenwärtig in 34 Gemeinden mit circa 30,000 Fucharten Waldungen die Wirthschaftsplanarbeiten in vollem Gang und in 80 Gemeinden mit circa 43,000 Fucharten die Voruntersuchungen eingeleitet.

Zürich. Der am 9. März in großer Menge gefallene schwere Schnee hat in unsern Waldungen nicht ganz unbedeutende Schädigungen veranlaßt. Am erheblichsten war der Schaden in den tief liegenden Waldungen, besonders in den Kiefernbeständen. Große Lücken sind indessen nirgends entstanden, die Folgen dieses Schneedrucks werden daher nach wenigen Jahren wieder verwischt sein. In den Mittelwaldungen wurden viele Laßreidel umgedrückt und die alten Eichen haben hie und da viele Aeste verloren.

Die feuchte Frühlingswitterung war dem Anwachsen der verfesteten Pflanzen günstig, die Pflanzungen stehen daher durchweg sehr gut, wegen die Saaten sparsam aufgingen. Ganz ähnlich verhält es sich in den Pflanzgärten, die Pflanzbeete sind im besten Zustande, die Saatbeete dagegen entsprechen den Erwartungen nicht.

Sehr empfindliche Schädigungen haben die vom 17. bis 24. Mai bei anhaltend rauhem Ostwinde alle Morgen wiederholten Spätfröste angerichtet. In den tiefern Lagen sind die Nebel erfroren und in den Waldungen sehen die Jungwüchse an vielen Stellen bedenklich aus. Am stärksten haben die jungen Weißtannen gelitten, an den Rothtannen sind die Gipfeltriebe in der Regel verschont geblieben. Das Laub und die frischen Triebe der jungen Buchen wurden stellenweise ganz zerstört. Dieser Frostschaden ist ein ziemlich allgemeiner, man findet ihn von den tiefsten Lagen bis zur Höhe von 4000 Fuß und an dem durch einen starken Oberholzbestand beschatteten Unterholz der Mittelwaldung wie in den unbeschützten Pflanzungen. Im großen Durchschnitt wird zwar die nachtheilige Wirkung des Frostes nur im laufenden Jahre fühlbar sein, stellenweise aber werden die Folgen ziemlich lange bemerkbar bleiben.

Alle Einsendungen sind an El. Landolt, Professor in Zürich, Reflationen betreffend die Zusendung des Blattes an Drell, Füsli & Comp. daselbst zu adressiren.